



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 31. Oktober 1989

NR. 3506

Däniken: Strassen- und Baulinienplan "Erlimattstrasse" Genehmigung und Behandlung der Beschwerden

I.

1. Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Erlimattstrasse", Massstab 1:500, zur Genehmigung.
2. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Juni bis 11. Juli 1988. Innert nützlicher Frist wurden zwei gleichlautende Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat mit Entscheidung vom 5. September 1988 abwies, soweit er darauf eintrat.
3. Gegen den vom Gemeinderat genehmigten Strassen- und Baulinienplan führen Beschwerde beim Regierungsrat:
 - René und Evelina Vogelbacher-Stampa, Erlimatt 4, Däniken
 - Ulrich und Dorothee Soltermann-Vogelbacher, Erlimatt 8, Dänikenbeide vertreten durch Fürsprecher Beat Frey, Jurastr. 20, 4600 Olten
4. Am 3. Juli 1989 fand im Beisein der Parteien ein Augenschein mit Parteiverhandlung statt.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

II.

1. Die Beschwerdeführer sind durch den Erschliessungsplan berührt und haben an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse. Sie

haben die Beschwerde rechtzeitig eingereicht. Darauf ist grundsätzlich einzutreten.

Zunächst ist festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt.

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Den Gemeinden steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Artikel 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu. Damit sind die Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 I a 71 f), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen (§ 30 Abs. 2 VRG). Der Regierungsrat kann also einem Nutzungsplan - auch auf Beschwerde hin - die Genehmigung nicht deshalb verweigern, weil dieser von zwei oder mehreren an sich vertretbaren Planungsvarianten die dem Beschwerdeführer nicht genehme Variante wiedergibt. Denn es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen. Der Regierungsrat kann die Genehmigung nur verweigern, wenn ein Nutzungsplan rechtliche Bestimmungen verletzt, wenn er willkürlich ist oder eben völlig unzweckmässig und unangemessen Aussagen enthält.

3. Gemäss bisher rechtsgültigem Strassen- und Baulinienplan sollte die Erlimattstrasse auf eine Breite von 6.00 m (Fahrbahn) und 2.00 m (Trottoir), insgesamt 8.00 m ausgebaut wer-

den. Die Strasse sollte auf einer Länge von 190 m von der Hauptstrasse her Richtung Westen die angrenzenden Parzellen bis zu den öffentlichen Bauten und Anlagen auf den Parzellen 399 und 326 erschliessen. Der neue "Strassen- und Baulinienplan Erlimattstrasse" beinhaltet eine um 1.50 m stark reduzierte Fahrbahnbreite von 4.50 m und verzichtet auf das Trottoir. Die Strassenlänge wurde verkürzt auf 88 m, wobei eine Wendeanlage von ca. 18 m Durchmesser den westlichen Abschluss bildet. An Stelle der Strasse zu den Anlagen der Gemeinde beschränkt sich der neue Nutzungsplan auf einen Fussweg von 1.50 m Breite. Die Erlimattstrasse ist heute auf 3.50 m ausgebaut.

4. Die Beschwerdeführer werfen dem reduzierten Erschliessungsprojekt vor, es sei überdimensioniert. Die bestehende 3.50 m breite Strasse sei "mehr als nur genügende Zufahrt im Sinne von § 53 KBR" für sämtliche durch die Erlimattstrasse zu erschliessenden Parzellen. Sie sei sowohl für künftige Anwohner wie auch für Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen und Schneeräumung hinreichend im Sinne von § 28 BauG. Insbesondere sei ein Wendeplatz mit einem Durchmesser von rund 18 m und ein Fussweg mit einer Breite von 1.50 m zum Feuerwehrplatz in keiner Art und Weise nötig. Sie beantragen:

- "1. Der angefochtene Entscheid des Gemeinderates sei aufzuheben.
2. Der Strassen- und Baulinienplan Erlimattstrasse, wie er in der Gemeinde Däniken vom 10. Juni bis zum 11. Juli 1988 aufgelegt war, sei nicht zu genehmigen und an die Gemeinde zurückzuweisen.
3. Eventuell: Es sei auf den im Strassen- und Baulinienplan Erlimattstrasse vorgesehenen Wendeplatz zu verzichten.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

Der Gemeinderat hält an seiner Planung fest. Sie sei massvoll, sehr verhältnismässig und liege im öffentlichen Interesse. Sie beantragt Abweisung aller Beschwerdeanträge unter Kostenfolge.

5. Die Erlimattstrasse erschliesst einmal die mit Liegenschaften bereits überbauten Parzellen 935 (Kernzone), 323, 325, 1097, 1162 und 1473 (alle W3). Ferner werden damit erschlossen, die Parzellen 324 (W3) - nach unbestrittener Aussage der Gemeinde können auf dieser Parzelle 8 Wohneinheiten gebaut werden - einen Teil der grossflächigen Parzelle 326 (ÖBA Zone) und schliesslich teilweise das Grundstück 325 mit der Tankstelle der Firma Leuta AG. Für dieses Grundstück ist lediglich die Zufahrt geplant. Die Wegfahrt soll, im Einbahnsystem, südlich der Erlimattstrasse direkt auf die Kantonsstrasse erfolgen. Selbst wenn man von der umstrittenen rückwärtigen Erschliessung von GB Nr. 325 absehen wollte, kann in der Tat nicht davon die Rede sein, die Strassenbreite von 4.50 m sei völlig überdimensioniert und daher qualifiziert unzweckmässig. Die planliche Sicherstellung des für den späteren Ausbau der Erlimattstrasse benötigten Landes hat von der zukünftigen Funktion der Strasse und dem zukünftigen Verkehr auszugehen. So gesehen muss für den aus den zusätzlich überbauten Parzellen 324 und 326 resultierenden Mehrverkehr die Fahrbahnbreite von 4.50 m als planerisch Zweckmässig und nach den einschlägigen Normen eher an der unteren Grenze liegend gesehen werden. Die bisher lediglich auf 3.50 m ausgebaute Strasse wäre demgegenüber verkehrstechnisch ungenügend. Allenfalls müsste dies als qualifiziert unzweckmässig zurückgewiesen werden. Aus diesem Grunde ist auch die Behauptung der Beschwerdeführer, der Grund für den Ausbau liege einzig und allein bei der Firma Leuta AG, zurückzuweisen.
6. Ob die Beschwerdeführer speziell zur Rüge an der Wendeanlage überhaupt legitimiert, d.h. mehr als die Allgemeinheit davon betroffen und berührt sind, kann offengelassen werden. Der Einwand ist ohnehin nicht stichhaltig. Die Wendeanlage kommt vollständig auf das Land der Gemeinde zu stehen. Die Gemeinde will damit insbesondere auch das Wenden von Zügelwagen, Kehrichtabfuhr, Oeltankwagen und Schneepflug ermöglichen. Die Einmündung der Erlimattstrasse in die Hauptstrasse (Kantonsstrasse) ist nicht sehr übersichtlich. Selbstverständlich

haben die Fahrzeuge vorwärts in die Kantonsstrasse zu gelangen. Nach dem Wegfall des Strassenstückes bis zum Feuerwehrplatz liegt das öffentliche Interesse an der Wendeanlage klar auf der Hand. Zwar wäre eine kleinere Variante durchaus denkbar. Die bepflanzte Grünanlage müsste indessen wegfallen und das Wenden der Fahrzeuge wäre nurmehr durch Vor- und Rückwärtsmanöver möglich. Mit einer Zunahme der Immissionen müsste gerechnet werden. Schliesslich aber liegt die von der Gemeinde gewählte Variante im Bereich ihrer Planungsautonomie. Sie kann nicht als völlig unzweckmässig bezeichnet werden. Der Einwand der Beschwerdeführer, notfalls könnte auch der Vorplatz ihrer privaten Einfahrt als Ausweichstelle benutzt werden, ist unbehelflich. Grundeigentümer können den Verkehr auf ihren Privatgrundstücken auf etwelche Art behindern.

7. Der Ansicht der Beschwerdeführer, es bestehe für den 1.50 m breiten Fussweg kein Bedürfnis, kann nicht gefolgt werden. Die künftige Fussgängererschliessung der öffentlichen Anlagen (Gemeindehaus, Mehrzweckhalle, Feuerwehr, Schulanlage und Kindergarten) von Osten her ist zweckmässig. Indessen ist auch in diesem Punkt die Legitimation der Beschwerdeführer zweifelhaft und kann offen gelassen werden. Dem befürchteten lärmigen Mofa-Verkehr will die Gemeinde mit einem Fahrverbot begegnen. Dabei handelt es sich indessen um verkehrspolizeiliche Massnahmen, die in einem andern Verfahren zu beurteilen sind.
8. Dass für die Parzelle 325 der Leuta AG die rückwärtige Erschliessung (Zufahrt) über die Erlimattstrasse vorgesehen ist, kann in Anbetracht der eher prekären privaten Ausfahrt auf die Kantonsstrasse südlich der Erlimattstrasse planerisch nicht als unzweckmässig abgetan werden. Für die Verlegung der Tankstelle an den heutigen Platz erteilte das Bau-Departement - unter Vorbehalt der ästhetischen und baupolizeilichen Belange sowie der Zonenkonformität - am 5. August 1988 die Zustimmung mit der Auflage, eine Tankstellenerweiterung dürfe nicht vorgenommen werden. Die Baubewilligung sei deshalb auf den aktuellen Stand von 250 Benützerkarten zu begrenzen. Dem Betrieb

wurde am 17. August 1988 von der zuständigen Baukommission die Baubewilligung erteilt u.a. mit der Auflage, das Ausfahren auf die provisorische Erlimattstrasse sei untersagt. Aus den Akten geht nirgends hervor, der Liegenschaft sei auch die Zufahrt über die dereinst ausgebaute Erlimattstrasse zu verbieten. Gegen die Zonenkonformität der Anlage - wie auch der übrigen von den Beschwerdeführern genannten Gebäulichkeiten - wurde indessen nie ein Rechtsmittel ergriffen. Die Frage wäre im Baubewilligungsverfahren bereits früher aufzuwerfen gewesen. Sie kann sich indessen auch weiterhin stellen, sollte zum Beispiel eine Erweiterung der Betriebe geplant sein. Die Nichteinhaltung von Auflagen der Baubewilligung ist durch die Baukommission zu behandeln. Ebenso können durch allenfalls übermässigen Verkehr hervorgerufene Immissionen - sollten sie tatsächlich unzumutbar werden - auch dannzumal noch gerügt werden. Auf diesen Punkt ist vorliegend nicht einzutreten.

9. Die Beschwerde erweist sich in allen Punkten als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Damit steht der Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes Erlimattstrasse nichts mehr im Wege.

Gemäss dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Kosten (inkl. reduzierte Entscheidgebühr) von je 300 Franken zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von je 200 Franken wird angerechnet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Erlimattstrasse der Einwohnergemeinde Däniken wird genehmigt.
2. Die Beschwerden René und Evelina Vogelbacher-Stampa und Ulrich und Dorothee Soltermann-Vogelbacher werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Beide be-

schwerdeführenden Parteien haben die Verfahrenskosten (inkl. reduzierter Entscheidgebühr) von je 300 Franken zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von je 200 Franken wird verrechnet.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Pohnsacker

Kostenrechnung R. u. E. Vogelbacher-Stampa, Däniken
U. u. D. soltermann-Vogelbacher, Däniken
beide v.d. Fürsprech Beat Frey, Olten

| | | |
|----------------------------|---------------------|---|
| Verfahrenskosten: | Fr. 600.-- | (Fr. 400.-- von Kto. |
| Kostenvorschuss: | <u>Fr. 400.--</u> | 119.57 auf 2000.431.00 umbuchen) |
| zahlbar innert 30 Tagen | Fr. 200.-- ===== | (Kto. 2000.431.00) (Staatskanzlei Nr. 358) ES |

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Däniken

| | | |
|----------------------------|---------------------|-------------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 200.-- | (Kto. 2000.431.00) |
| Publikationskosten: | <u>Fr. 23.--</u> | (Kto. 2020.435.00) |
| zahlbar innert 30 Tagen | Fr. 223.-- ===== | (Staatskanzlei Nr. 358) ES |

Bau-Departement (2) St/ss (Akten Nr. 88/199)

Rechtsdienst St

Departementssekretär

Amt für Raumplanung, mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft

Tiefbauamt (2)

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4658 Däniken, mit 1 gen. Plan
(folgt später) mit Einzahlungsschein (einschreiben)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4658 Däniken

Architekturbüro Heinrich Schachenmann, Büro für Raumplanung, 4581
Küttigkofen

Fürsprech Beat Frey, Jurastr. 20, 4600 Olten (3), mit Einzah-
lungsschein (einschreiben)

Amtsblatt Publikation: Ziffer 1 des Dispositivs